

**Staatliches Engagement im Stiftungswesen zwischen Formenwahlfreiheit und Formenmißbrauch**

*Albrecht Fiedler*

Duncker & Humblot, Berlin 2004

ISBN 3-428-11271-7

Man beobachtet einerseits den Rückzug des Staates aus seinen wirtschaftlichen Beteiligungen (Privatisierung öffentlicher Unternehmen, etwa von Kreditinstituten und Verkauf von Staatsanteilen an Unternehmen) andererseits jedoch eine Einflussnahme auf wirtschaftliche Unternehmungen, z.B. in der Kultur. Der Übergang von Staat zur Gesellschaft ist damit nicht mehr eindeutig. Ein Ausdruck dafür sind die zahlreichen Nebenhaushalte und dabei insbesondere auch die staatlichen Stiftungen. Trotz dieses zunehmenden Interesses der öffentlichen Hand an der Rechtsform „Stiftung“, hat eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit staatlichen Stiftungen bisher kaum stattgefunden.

Sehr erfreulich ist daher die Dissertation von *Fiedler*, der sich ausführlich mit der Thematik der staatlichen Tätigkeit im Stiftungssektor auseinandersetzt. Sauber arbeitet er dabei die Grenze zwischen dem zulässigen staatlichen Handeln und dem Formenmissbrauch des Staates schwerpunktmäßig heraus.

Den ersten Teil seiner Arbeit widmet der Autor allgemeinen Ausführungen zum Stiftungsrecht und beschränkt sich gelungen auf die für die Bearbeitung wesentlichen Aspekte. Dabei stellt er die Stiftung anhand von Differenzierungen, wie zum Beispiel nach dem Zweck und nach der Vermögensorganisation dar und arbeitet so den von ihm untersuchten Gegenstandsbereich heraus: „Die rechtsfähige öffentliche Stiftung des öffentlichen und privaten Rechts, die vom Bund oder den Ländern gegründet, finanziert oder ausgestaltet wird“.

Ebenso knapp und themenbezogen erfolgt die Darstellung des anschließenden geschichtlichen Teils.

Im zweiten und wesentlichen Teil der Arbeit nimmt der Verfasser Stellung zu der Frage, ob mit der Gründung privatrechtlicher oder öffentlich-

rechtlicher Stiftungen durch die öffentliche Hand ein Formenmissbrauch vorliegt.

Ausgehend von der Feststellung einer grundsätzlichen Formenwahlfreiheit der Verwaltung, überprüft der Verfasser, inwieweit sich die Verwaltung an Stiftungen zulässigerweise beteiligen kann. Zum Maßstab nimmt er Verfassungsrecht, aber auch das BGB und die Landesstiftungsgesetze. Im Ergebnis bejaht er die Stiftung als mögliche Rechtsform für die Verwaltung, stellt aber klar, dass dies jedoch nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist.

So benennt er die aus Art 20 Abs. 2 GG resultierende demokratische Legitimation der Handlungen der Stiftungsorgane. In diesem Zusammenhang sieht *Fiedler* die demokratische Legitimation gewahrt, wenn der Staat Einflussmöglichkeiten auf die von ihm gegründeten Stiftungen in der Stiftungsverfassung sicherstellt, wie z.B. die Auswahl der Stiftungsorgane oder Genehmigungsvorbehalte. Einflussmöglichkeiten bietet ebenfalls das Haushaltsrecht, welches bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen Anwendung findet. Eine Möglichkeit, den Anforderung an die demokratische Legitimation gerecht zu werden, sieht der Verfasser in der Besetzung der Stiftungsverwaltung durch eine Behörde.

Eine Ausgestaltung der Stiftungsorganisation scheidet nach dem Verfasser aber dennoch, wenn sie gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt. Schön legt hier *Fiedler* dar, dass dies dann der Fall ist, wenn staatliche Stiftungen des privaten Rechts ohne ausreichendes Stiftungskapital gegründet werden bzw. öffentlich-rechtliche Stiftungen vom Staat als Stifter aufgehoben werden können bzw. der Zweck geändert werden kann.

Letztendlich besteht damit ein Konflikt zwischen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen – demokratische Legitimation und Rechtsstaatsprinzip.

Dieser Konflikt führt den Verfasser zur berechtigten Frage, ob die Stiftung als Rechtsform dem Staat überhaupt zur Verfügung steht.

Mit erfreulichem Mut bejaht dies *Fiedler* nur eingeschränkt und stellt

fest, dass der Staat die Einrichtung „Stiftung“ benutzt, selbst wenn diese inhaltlich den Anforderungen an eine Stiftung nicht gerecht wird. Der Verfasser beleuchtet in einem nächsten Schritt, ob dieses vom Staat geschaffene „Fantasiegebilde“ einen Formenmissbrauch darstellt und nimmt dies für privatrechtliche Stiftungen des Staates an, insbesondere, da die zu weit gehenden Einwirkungsrechte der öffentlichen Hand dazu führen, dass ein organisatorischer Zusammenhang zwischen Stiftung und Stifter geschaffen wird. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Stiftungen handelt der Staat seiner Ansicht nach dann formenmissbräuchlich, wenn das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip verletzt wird.

Im dritten Teil der Abhandlung widmet sich der Verfasser den Rechtsfolgen des Formenmissbrauchs, wobei er die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stiftung getrennt beurteilt. Er kommt zur Feststellung, dass auf formenmissbräuchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts das Recht der öffentlich-rechtlichen Anstalten anzuwenden ist. Privatrechtliche Stiftungen sind als öffentlich-rechtliche Stiftungen aufrechtzuerhalten, aufgrund der bestehenden organisatorischen Verbindung von Stiftung und Stifter. Für den Fall, dass der Kapitalstock nicht ausreichend ist, gilt für diese Stiftungsform ebenfalls das Recht der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Abschließend geht er auf die Möglichkeit ein, die Verfassungswidrigkeit des jeweiligen Errichtungsaktes über die abstrakte Normenkontrolle geltend zumachen.

*Fiedler* ist in seiner Dissertation sehr gelungen auf einen Bereich eingegangen, der bisher in so einer Ausführlichkeit und Prägnanz noch nicht dargestellt worden ist. Er hat es mit seiner Darstellungsweise geschafft, eine schwierige Thematik sehr gut transparent zu machen und damit ein Werk geschaffen, das nicht nur Kennern des Stiftungsrecht zur vertiefenden Arbeit dienen wird.

*Schriftleitung*

**Familie und Stiftung**

Andreas Deischl

Verlag Herbert Utz - Wissenschaft,  
München 2000, 200 S.; ISBN 3-  
89675-832-2

Ausgehend von den in der Einleitung aufgeführten grundsätzlichen wirtschaftlichen Überlegungen, eine Stiftung zu gründen, steht im Mittelpunkt der Untersuchungen vor allem, ob und wie eine Stiftung die Familie begünstigen kann – ein interessanter und zeitgemäßer Ansatz.

Nach den für eine wissenschaftliche Qualifizierungsschrift notwendigen prinzipiellen Ausführungen zu Grundbegriffen des Stiftungsrechts mit deren allgemeinen Merkmalen, ihren Erscheinungsformen und den Phasen der Errichtung, widmet sich die Arbeit dann im Hauptteil der Frage, wie die Stiftung als Mittel zur Beförderung und Begünstigung der Fa-

milie eingesetzt werden kann. Dabei zeichnet die Monographie ein Zweifaches aus: Zum einen das knappe wie übersichtliche, weil auf das Wesentliche beschränkte Auflisten der Aspekte, die vor dem Errichten einer Familienstiftung im konkreten Fall zu bedenken sinnvoll, weil notwendig sind. Zum anderen die konzentriert vorgebrachten Anmerkungen zu all den Problemen, die ebenfalls aus praktischen Überlegungen – beispielsweise allein die aus erbrechtlicher Sicht bei einer solchen Stiftung – mit dem genannten Ziel der Familienstärkung im Blick zu behalten sind. Fallen die einzelnen Ausführungen zu den jeweiligen Punkten auch durchweg knapp aus, so liegt hierin ein Vorzug dieser Arbeit. Gewiss vermag der Autor dabei keine nennenswerten neuen Erkenntnisse auszustellen. Sicherlich verwundert die explizit hervorgehobene, von der Gesetzgebung überholte These den Le-

ser, dass der Übergang zum Normativsystem nicht erforderlich ist, jedoch liegt die Entstehung der Dissertation schon fast vier Jahre zurück. Und der Einsatz der Stiftung zur Sicherung gegen mögliche Pflichtteilsergänzungsansprüche wird auch mit der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gleich gänzlich obsolet.

Die konzentrierte, übersichtliche Form der Darstellung, ohne Schnörkel geschrieben, bietet für den nicht täglich mit (stiftungs)rechtlichen Fragen Befassten einen raschen Überblick und ist ein Vorzug, der durchaus die Vorstellung einer weiteren Dissertation zu diesem Gegenstand hier rechtfertigt.

*Gerhard Lingelbach\**

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Staats- und Rechtsgeschichte an der FSU-Jena.

## AKTUELLES

**Aktueller Hinweis****Neue Publikationsreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung: Bürgergesellschaft**

Das derzeit sehr aktuelle Thema des bürgerschaftlichen Engagements wird in dieser neuen Reihe beleuchtet. Prominente Autoren und Autorinnen nehmen aus der jeweiligen Praxisperspektive zur Thematik Stellung. Die Reihe startet mit einer grundsätzlichen Analyse mit dem Titel „Leitbild Bürgergesellschaft – reformpolitische Orientierungen für Staat und Gesellschaft“ von Michael Bürsch, Vorsitzender der Enquete-Kommission des letzten Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerlichen Engagements“.

Die Publikation ist erhältlich unter:  
albrecht.koschuetzke@fes.de

*Schriftleitung*

**Termine****3. Nürnberger Stiftungstag**

„Innovation in der Stiftungsgestaltung“

26. Mai 2004 ab 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: norisbank, Rathausplatz 12-18, Nürnberg

e-mail: info@buergerstiftung-nuernberg.de

**1. Stiftungstag Ruhrgebiet**

Präsentationen von stiftungen, Verträge und Workshops

17. Juni 2004 von 10.30 – 17.00 Uhr

Veranstaltungsort: Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen

e-mail: angelika.rasseck@gelsenkirchen.de

*Schriftleitung*